

Traditionsbahn Radebeul e.V.

Beitragsordnung 2023

1.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der bis spätestens 31. März jeden Kalenderjahres zu entrichten ist.

2.

Gemäß § 3 (4) der Satzung vom 22. November 2014 und dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 4. März 2023 gelten für das Jahr 2023 folgende Jahresbeiträge

bei einem Bruttoeinkommen	Beitrag
bis 250,- EUR:	10,- EUR
über 250,- bis 500,- EUR:	25,- EUR
über 500,- bis 1000,- EUR:	45,- EUR
über 1000,- bis 1500,- EUR:	55,- EUR
über 1500,- bis 2000,- EUR:	65,- EUR
über 2000,- EUR:	75,- EUR

3.

Der gemeinsame Beitrag für Ehe- oder Lebenspartner bemisst sich nach dem höchsten Einzel-Bruttoeinkommen der jeweiligen Ehe- bzw. Lebenspartner zuzüglich eines Aufschlages von 10,- EUR.

4.

Der Beitrag kann individuell durch freiwillige Spenden erhöht werden.

5.

Mit dem Schatzmeister kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine Ratenzahlung oder insbesondere bei Beitritt zum Verein in der zweiten Jahreshälfte eine anteilige Zahlung des Jahresbeitrags vereinbart werden.

6.

BSW-Mitglieder zahlen zusätzlich den Förderbeitrag in die Stiftung BSW zusammen mit dem Jahresbeitrag an den Verein oder nach Vereinbarung direkt an die Stiftung BSW. Für das Jahr 2023 gilt ein Förderbeitrag für von monatlich 5,- EUR.

7.

Der Beitrag kann in Barzahlung beim Schatzmeister oder durch Überweisung auf das Vereinskonto bei der Sparkasse Meißen, IBAN: DE11 8505 5000 3000 0250 99, BIC: SOLADES1MEI, Kontoinhaber: Traditionsbahn Radebeul e.V., erbracht werden. Als Verwendungszweck ist anzugeben: Beitrag (Jahr, ggf. zzgl. BSW oder Spende) sowie Name und Mitgliedsnummer.

8.

Die Mitglieder können dem Verein für ihren Beitrag eine Einzugsermächtigung zur Lastschrift erteilen. Dabei kann ein vor der Fälligkeit liegender Zahlungstermin vereinbart werden. Soweit die aktuell gültige Beitragsordnung keine generelle Anpassung der Beitragshöhe vorsieht, gilt der im Lastschriftmandat vereinbarte Beitragssatz weiter. Veränderungen, die sich auf die Bankverbindung und die Höhe des Beitragssatzes auswirken, sind dem Verein mindestens 14 Tage vor der Fälligkeit bzw. dem vereinbarten Zahlungstermin mitzuteilen.

Der Verein hat von der Deutschen Bundesbank die Gläubiger-Identifikationsnummer DE 57 401 00000122618 zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erhalten. Bei Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschrift-Mandats an den Verein wird dem Mitglied vor der ersten Zahlung eine nur für ihn gültige Mandatsreferenz mitgeteilt.

Die Veröffentlichung der Beitragsordnung in ihrer aktuell gültigen Fassung in der Vereinszeitung oder per E-Mail genügt der Forderung nach vorheriger Ankündigung des Einzugs zur Fälligkeit bzw. zum vereinbarten Zahlungstermin (Pre-Notification).

7.

Der Beitrag ist nach §10b EStG und §9 Nr. 3 KStG wie eine Spende absetzbar. Für Beträge bis 200 € genügt als Nachweis gegenüber den Finanzbehörden ein Nachweis der Überweisung (Kontoauszug). Die Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung erfolgt nur auf Anforderung.